

KWG Rechtsanwälte Weyland · Grube · Schöllmann · Pitzer · Konnertz-Häußler Partnerschaft mbB
Postfach 10 04 52 · D-51604 Gummersbach

Verwaltungsgericht Oldenburg
7. Kammer
Schloßplatz 10
26122 Oldenburg

Per beA

Unser Zeichen: 193/21 DB01/t

Prof. Gerd Weyland*
Prof. Dr. Markus Grube*
Hildegard Schöllmann*
Dr. Alexander Pitzer*
Dr. Christine Konnertz-Häußler, LL.M.*
Dr. Katrin Eckhoff
Anna Mehlmann
Dr. Hanno Koerfer
Demila Biscevic

*Partner gem. § 3 Abs. 2 Ziff. 2 PartGG

Wilhelm-Breckow-Allee 15
D-51643 Gummersbach

Telefon +49 2261 6014-0
Telefax +49 2261 6014-60

info@kwg.eu
www.kwg.eu

Kooperationspartner Büro Brüssel:
Jens Karsten, LL.M.
Rechtsanwalt

Avenue de la Renaissance 1
B-1000 Bruxelles

Telefon +32 2739 6268
Telefax +32 2740 2032

07.04.2021

In der Verwaltungsrechtssache
Cappeller Tiefkühlfeinkost Produktions GmbH
gegen
Landkreis Cloppenburg,
Az.: 7 A 1617/21,

nehmen wir unter Bezug auf das gerichtliche Schreiben vom 30.03.2021 namens
und in Vollmacht unserer Mandantin nachfolgend Stellung:

I.

Die Voraussetzungen für eine Übertragung auf den Einzelrichter gemäß § 6
Abs. 1 VwGO liegen nicht vor.

Eine Übertragung ist nur möglich, wenn die Verwaltungsrechtssache keine be-
sonderen Schwierigkeiten rechtlicher Art aufweist und die Rechtssache keine
grundsätzliche Bedeutung hat.

Besondere Schwierigkeiten sind überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich übersteigende Schwierigkeiten (vgl. *Kopp/Schenke*, VwGO-Kommentar, § 6 Rn. 5). Es handelt sich um Schwierigkeiten, die nicht ohne Weiteres durch einfache Anwendung einer eindeutigen Rechtsvorschrift auf einen klar zutage liegenden Sachverhalt gelöst werden können (vgl. *Kopp/Schenke*, VwGO-Kommentar, § 6 Rn. 5 und § 84 Rn. 8).

Derweil ist eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache anzunehmen, wenn der Rechtsstreit in rechtlicher oder tatsächlicher, insbesondere wirtschaftlicher Hinsicht Auswirkungen auf eine größere Zahl von Verfahren oder der Verwaltungspraxis hat (vgl. *Kopp/Schenke*, VwGO-Kommentar, § 6 Rn. 9).

Die gegenständliche Sache weist besondere rechtliche Schwierigkeiten in dem oben ausgeführten Sinn auf und hat darüber hinaus eine grundsätzliche Bedeutung. Denn die Antragstellung durch den Beigeladenen basiert auf der Internetplattform „FragDenStaat“ unter der Kampagne „Topf Secret Mission Fleisch“. Die Anwendung der Vorschriften des Verbraucherinformationsgesetzes stellt sich vor dem Hintergrund dieser neuen Kampagne als äußerst komplexe Materie dar, die einer umfassenden rechtlichen Bewertung bedarf. Gleichzeitig weist die Entscheidung für die Anwendung des Verbraucherinformationsgesetzes sowohl für die Klägerin als auch den Beklagten grundsätzliche Bedeutung auf. Aufgrund der Kampagne „Topf Secret Mission Fleisch“ werden gezielt Betriebe, die der Fleischbranche zuzurechnen sind, angefragt. Insbesondere animieren die Plattformbetreiber dazu, „Großbetriebe“ – auch trotz bereits gestellter Anfragen und damit mehrmals – anzufragen. Daher hat die Klägerin mit weiteren Anfragen und damit weiteren Verwaltungsverfahren zu rechnen – ebenso wie der Beklagte, in dessen Zuständigkeitsbereich diverse Lebensmittelunternehmen der Fleischbranche fallen, die von Anfragen aufgrund der Kampagne „Topf Secret Mission Fleisch“ betroffen sind. Die vorliegende Sache hat daher Auswirkungen auf eine größere Zahl von Verfahren und der Verwaltungspraxis des Beklagten.

Einer Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter wird daher widersprochen.

II.

Seitens der Klägerin wird nicht auf die mündliche Verhandlung i. S. v. § 101 Abs. 2 VwGO verzichtet.

Eine ausführliche Erörterung der Thematik und der Rechtslage im Rahmen einer mündlichen Verhandlung ist erforderlich.



Rechtsanwalt

